



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Nur per E-Mail

Herrn
Arne Semsrott



HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

BEARBEITET VON V B 5

REFERAT/PROJEKT Referat V B 5

TEL +49 (0) 30 18 682-0

FAX +49 (0) 30 18 682-881790

E-MAIL VB5@bmf.bund.de

DATUM 29. November 2019

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG);
Antrag IFG - Arne Semsrott, Projekt „Anstalt in der Anstalt (AIDA)“
- Konzept Abwicklungsanstalt;**

BEZUG Ihr Antrag vom 16. Oktober 2019

ANLAGEN 1

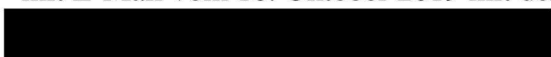
GZ **V B 5 - O 1319/19/10236**

DOK **2019/1009160**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Herr Semsrott,

mit E-Mail vom 16. Oktober 2019 mit der Absenderadresse



bitten Sie über das private Internetportal
www.fragdenstaat.de unter Berufung auf das IFG, [Ihnen]

„das Konzept für eine Abwicklungsanstalt im Rahmen des Projekts „Anstalt in der Anstalt (AIDA)“, das die KPMG AG 2009 für das BMF erstellt hat“,

zuzusenden.

Über Ihren Antrag entscheide ich nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG wie folgt:

I. Den Antrag lehne ich ab.

II. Der Bescheid ergeht gebührenfrei.

Begründung:

Zu I.

Nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG hat jedermann gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen (§ 2 Nummer 1 IFG). Nach § 1 Absatz 2 IFG kann die Behörde Auskunft erteilen, Akteneinsicht gewähren oder Informationen in sonstiger Weise zur Verfügung stellen. Der Anspruch auf Informationszugang besteht jedoch nur für die bei der Behörde vorliegenden Informationen bzw. Akten. Einen Anspruch auf Informationsbeschaffung vermittelt das IFG nicht. Der Anspruch auf Informationszugang besteht zudem dann nicht, soweit der Schutz geistigen Eigentums entgegensteht, § 6 Satz 1 IFG.

Das von Ihnen erbetene Konzept für eine einheitliche Bankenabwicklungsplattform liegt hier vor. Es wurde seinerzeit u.a. durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KPMG, beauftragt durch die Finanzmarktstabilisierungsanstalt - nicht das BMF -, erstellt. Es unterliegt dem Schutz geistigen Eigentums i. S. d. Urheberrechtsgesetzes (UrhG), da es vom geistigen Schöpfungsgrad ein Werk gem. § 2 Absatz 2 UrhG darstellt. Eine Einwilligung zur Veröffentlichung oder Weitergabe liegt nicht vor und ist nach dem zugrunde liegenden Vertrag nicht vorgesehen. Eine sonstige Berechtigung zur Veröffentlichung oder ggf. Weiterleitung an Dritte ist nicht gegeben. Ihr Antrag ist mithin gem. § 6 Satz 1 IFG abzulehnen, da der Schutz des geistigen Eigentums von KPMG entgegensteht.

Zu II.

Der Bescheid ergeht gebührenfrei, da bei Ablehnung eines Antrages keine Gebühren erhoben werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Bundesministerium der Finanzen, Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin, Widerspruch erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.